
Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV)⁵

vom 9. Dezember 2008¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, KBBG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹Brückenangebote bereiten Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit trotz Bemühungen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder wegen fehlender Berufswahlreife keine Anschlusslösung gefunden haben, auf die berufliche Grundbildung vor.⁶

²Brückenangebote dauern in der Regel ein Jahr und unterstützen Jugendliche bei:

1. der Berufsfindung;
2. der Ausbildungsplatzsuche;
3. der Persönlichkeitsentwicklung;
4. dem Auf- und Ausbau von schulischen Grundlagen;
5. der Integration (Deutsch- und Kulturkenntnisse).

§ 2 Angebot 1. Grundsatz⁶

Die Inhalte der angebotenen Brückenangebote richten sich nach dem Rahmenlehrplan Brückenangebote Zentralschweiz.

§ 3 ...⁶

§ 4 2.⁶ Kombiniertes Brückenangebot

¹ Das Kombinierte Brückenangebot richtet sich an Jugendliche mit mindestens genügenden schulischen Leistungen.

² Es findet als Teilzeitunterricht ergänzt mit einem Betriebspraktikum statt.⁶

§ 5 3.⁶ Integratives Brückenangebot

¹ Das Integrative Brückenangebot richtet sich an Jugendliche mit noch ungenügenden Deutschkenntnissen.

² Es findet als Vollzeitunterricht statt.⁶

§ 6 Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ist unentgeltlich.

² Für persönliche Lehrmittel und Materialien sowie für Schulveranstaltungen werden Beiträge erhoben.

II. ORGANISATION

§ 7 Berufsfachschule

Die Brückenangebote sind Teil des Leistungsangebots der Berufsfachschule.

§ 8 Aufnahmekommission 1. Zusammensetzung

¹ Die Direktion wählt eine Aufnahmekommission mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Eine Vertretung der Berufsberatung nimmt an den Sitzungen der Aufnahmekommission mit beratender Stimme teil.

§ 9 2. Aufgaben

Die Aufnahmekommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere für:

1. die Festlegung der Termine für das Aufnahmeverfahren;

2. die Festlegung von Form und Inhalt der Bewerbungsunterlagen für das Aufnahmeverfahren;
3. die Durchführung von Aufnahmegesprächen mit Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den Beizug von Erziehungsberechtigten und Fachpersonen;
4. den Aufnahmeentscheid und die Zuweisung zu einem Brückenangebot.

III. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

§ 10 Kombiniertes Brückenangebot⁶

¹ In das Kombinierte Brückenangebot werden Jugendliche aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:⁶

1. Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule;
2. aktive Berufswahlbemühungen;
3. Lernbereitschaft;
4. Kenntnisse der deutschen Sprache, die es erlauben, dem Unterricht zu folgen.

² Der Nachweis über aktive Berufswahlbemühungen ist erfüllt, wenn:

1. ein Berufsentscheid vorliegt, das Berufsziel aufgrund der schulischen Voraussetzungen als realistisch beurteilt werden kann und mehrere Bewerbungen in mindestens zwei verschiedenen Berufen vorliegen;
2. noch kein gefestigter Berufsentscheid getroffen ist, aber nachweisbare Bemühungen bei der Berufsfindung (Berufserkundungen, Schnupperlehren, Besuch der Berufsberatung, Besuch von Informationsveranstaltungen und andere) vorliegen und die Berufswünsche aufgrund der schulischen Voraussetzungen als realistisch beurteilt werden können.

³ ...⁶

⁴ Die Lernbereitschaft wird aufgrund eines Eignungsberichtes der Klassenlehrperson sowie aufgrund von Angaben im Bewerbungsdossier und im Bewerbungsgespräch beurteilt.

§ 11 Integratives Brückenangebot

¹ In das Integrative Brückenangebot werden Jugendliche aufgenommen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Nachweis einer schulischen Bildung;

2. Kenntnisse der deutschen Sprache, die es erlauben, dem Unterricht zu folgen;
3. Lernbereitschaft;
4. Lebensalter in der Regel zwischen 15 und 20 Jahren.

²Die Lernbereitschaft ist durch ein Empfehlungsschreiben einer Schule oder einer anderen Institution nachzuweisen.

§ 12 Aufnahme bei ausserkantonalem Wohnsitz

Jugendliche mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können aufgenommen werden, sofern vom Wohnsitzkanton eine Kostengutsprache gemäss den Ansätzen der interkantonalen Vereinbarungen geleistet wird.

IV. AUFNAHMEVERFAHREN

§ 13 Information

¹Die Aufnahmekommission legt jeweils zu Beginn des der Aufnahme vorangehenden Schuljahres den Anmeldetermin für die Einreichung des Aufnahme gesuches, den Zeitplan und die Gesuchunterlagen für das Aufnahmeverfahren fest und teilt diese den Schulleitungen der Orientierungsschulen sowie der Berufsfachschule umgehend mit.

²Diese Daten, die geforderten Gesuchunterlagen und die Höhe der Aufnahmegebühr werden bis Ende Januar im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 14 Gesuch

¹Das Gesuch ist der Aufnahmekommission fristgerecht mittels des kantonalen Formulars einzureichen. In begründeten Fällen kann auf nicht fristgerecht eingereichte Gesuche eingetreten werden.

²Dem Gesuch sind die von der Aufnahmekommission festgelegten Unterlagen beizulegen.

§ 15 Aufnahmegebühr

Mit der Einreichung des Gesuchs ist eine Aufnahmegebühr gemäss der Gebührengesetzgebung⁹ zu entrichten.⁸

§ 16 Aufnahmeentscheid

¹Die Aufnahmekommission prüft die Unterlagen und fällt einen Aufnahmeentscheid.

² Sie kann Bewerberinnen und Bewerber, Erziehungsberechtigte und Fachpersonen zu einem Aufnahmegespräch einladen.

³ Sie kann den Aufnahmeentscheid an Bedingungen knüpfen.

§ 17 Zuweisungsentscheid

¹ Die Aufnahmekommission weist aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber einem geeigneten Brückenangebot zu. Sie beachtet dabei:

1. die schulische Leistungsfähigkeit;
2. die Berufswahlsituation;
3. die persönlichen Interessen und Ziele;
4. den individuellen Förderbedarf.

² Bewerberinnen und Bewerber haben kein Anrecht auf Zuweisung in ein bestimmtes Brückenangebot.

§ 18 Schulort

Bei beschränkter Zahl an Ausbildungsplätzen kann das Amt für Berufsbildung und Mittelschule Zuweisungen an ausserkantonale Standorte vornehmen.

V. SCHULBETRIEB

§ 19 Ausbildungsvereinbarung

Zwischen der Berufsfachschule, den Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 20 Zeugnis

¹ Die Jugendlichen erhalten am Ende jedes Semesters ein Zeugnis über Schulbesuch, Leistungen und Verhalten.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest.

§ 21 Disziplin

Fehlt der nötige Einsatz und bringen die Disziplinar massnahmen gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 des KBBG² keinen Erfolg, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Beteiligten über den Ausschluss aus dem Brückenangebot.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 ...⁷

§ 23 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Vollzugsverordnung vom 18. November 2003 über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche⁴ wird aufgehoben.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹ A 2008, 2486

² NG 313.1

³ NG 311.1

⁴ A 2003, 1631; NG 312.21

⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2010, A 2010, 2179; in Kraft seit 1. August 2010

⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2014, A 2014, 2024; in Kraft seit 1. August 2015

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015; A 2015, 1771, in Kraft seit 1. Januar 2016

⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017, A 2018, 16; in Kraft seit 1. März 2018

⁹ NG 265.5